



Association **P**rofessionnelle **S**uisse des **A**rt-**T**hérapeutes

Ethikrichtlinien

(Inkrafttreten: 2002)

Zusammenfassung

Kapitel I : Allgemeine Grundsätze

Kapitel II : Schweigepflicht

Kapitel III : Berufliche Verpflichtungen

Kapitel IV : Pflichten gegenüber der Öffentlichkeit

Kapitel V : Künstlerische Erzeugungen

Kapitel VI : Verantwortlichkeit gegenüber Studenten

Kapitel VII : Anwendung der Richtlinien

Kapitel I : Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die in diesem Dokument aufgeführten Ethikrichtlinien sind als ein annehmbares Minimum für APSAT-Kunsttherapeuten zur Ausführung ihres Berufes verbindlich. APSAT verlangt von seinen Berufsmitgliedern eine den Zulassungskriterien des Verbandes gemässe Ausbildung.

Diese Ethikrichtlinien regeln die Wertvorstellungen von APSAT-Mitgliedern, können jedoch abgeändert werden, sollte die Erfahrung zeigen, dass gewisse Bereiche nicht beachtet wurden.

1.2. Dieses Dokument wurde vom Schweizerischen Berufsverband für Kunsttherapeuten (APSAT) als Definition für Verpflichtungen und Werte für APSAT-Mitglieder verabschiedet.

1.3. Definitionen im Text :

„ Klient “

bezeichnet eine Person, die an einer Universität oder einem vom Schweizerischen Berufsverband der Kunsttherapeuten anerkannten Institut im Studienfach Kunsttherapie immatrikuliert ist.

„ Kunsttherapeut “

steht für einen Therapeuten APSAT, d.h. für eine Person, die eine den Kriterien des Schweizerischen Berufsverbandes der Kunsttherapeuten gemässe Ausbildung besitzt.

„ Kunsttherapie-Student “

bezeichnet eine Person, die an einer Universität oder einem vom Schweizerischen Berufsverband der Kunsttherapeuten anerkannten Institut im Studienfach Kunsttherapie immatrikuliert ist.

1.4. Als Vorlage für die Ausarbeitung dieses Dokuments erkennt APSAT den Einfluss von folgenden Organisation und ihren Ethikrichtlinien an: Kunsttherapeutenverband Quebec, The British Columbia Art Therapy Association und Französischer Kunsttherapeutenverband.

Kapitel II : Schweigepflicht

2.1. Wie alle im Gesundheitswesen Praktizierenden unterliegt auch der Kunsttherapeut den im Gesetzbuch vorgesehenen Bedingungen der Schweigepflicht. Er vergewissert sich, dass die Schweigepflicht auch von seinen Mitarbeiter respektiert wird.

2.2. Benötigt der Kunsttherapeut von seinen Klienten vertrauliche Auskünfte oder lässt er es zu, dass ihm solche anvertraut werden, so erklärt er dem Klienten die möglichen diversen Anwendungsbereiche dieser Informationen.

2.3. Der Kunsttherapeut trifft alle nötigen Vorsichtsmassnahmen, damit die ihm anvertrauten Auskünfte nicht von anderen an der Therapie Beteiligten weitergegeben werden.

- 2.4. Der Kunsttherapeut bewahrt die Anonymität seines Klienten, wenn er die ihm anvertrauten Informationen zu didaktischen oder wissenschaftlichen Zwecken benutzt.
- 2.5. Wird der Kunsttherapeut vom Gericht aufgefordert ein berufliches Gutachten abzugeben, so unterrichtet er die betreffende Person von seinem Mandat. Seine Evaluation und seine Aussage vor dem Gericht beschränken sich lediglich auf den Sachverhalt des Falles.
- 2.6. Die Personalakte des Klienten sowie die künstlerischen Erzeugungen des Klienten werden nur mit dessen schriftlichem Einverständnis verbreitet.
- 2.7. Werden audio-visuelle Medien für Therapie-, Unterrichts- oder Forschungszwecke eingesetzt, muss der Kunsttherapeut im Voraus das schriftliche Einverständnis der betroffenen Person einholen.
- 2.8. Behandelt der Kunsttherapeut ein (Ehe-)Paar oder eine Familie, so ist jedem Beteiligten gegenüber die Schweigepflicht zu wahren. Der Therapeut hält die geschriebenen oder visuellen Elemente der Unterlagen oder die von jedem Einzelnen kommenden Informationen vor den anderen geheim.
- 2.9. Der Kunsttherapeut benutzt keine vertraulichen Informationen, die seinem Klienten zum Nachteil sind, um daraus für sich selbst oder für Dritte einen Nutzen zu ziehen.

Kapitel III : Berufliche Verpflichtungen

a) Pflichten des Kunsttherapeuten

- 3.1. Kunsttherapeuten halten sich in ihrem Fachbereich auf dem neuesten Stand und bilden sich beruflich weiter.
- 3.2. Kunsttherapeuten sorgen für die Aufrechterhaltung ihrer Berufskompetenzen, indem sie Bewertungsmöglichkeiten nutzen, die ihnen helfen ihre Arbeitsqualität mit den Klienten, ihren Kompetenzbereich und ihre emotionale Gesundheit richtig einzuschätzen, zu verbessern und zu entwickeln (Gespräche mit Kollegen, Forschung, Beratung, Weiterbildung und persönliche Therapie).
- 3.3. Kunsttherapeuten unterziehen sich in einem Arbeitsüberwachungs- oder Kontrollsystem durch einen qualifizierten Dritten (siehe APSAT-Zulassungskriterien).

- 3.4. Der Kunsttherapeut erkundigt sich bei seinem Klienten über eventuelle andere laufende Behandlungen.
- 3.5. Folgt der Klient bereits einer Behandlung oder Therapie bei einem anderen Spezialisten, so muss dieser vom Klienten darüber unterrichtet werden, dass er ebenfalls mit einem Kunsttherapeuten arbeitet. Im Rahmen einer interdisziplinären Institution vergewissert sich der Kunsttherapeut, dass eine Abmachung zwischen der Institution und dem extern praktizierenden Spezialisten vorliegt.
- 3.6. Kunsttherapeuten sind auf potentielle Interessenskonflikte aufmerksam, welche durch diverse Beziehungen und/oder Situationen entstehen können und sind bereit, die Verantwortung dafür zu übernehmen.
- 3.7. Der Kunsttherapeut ist sich der Schwierigkeiten an der Weiterführung der Therapie bewusst, wenn zwischen ihm und seinem Klienten eine Gefühlsbeziehung entsteht. Ein intimes Verhältnis zwischen Kunsttherapeut und Klient ist während der Therapie untersagt. Bei Gruppentherapien darf es weder zu sexuellen Handlungen zwischen Klienten noch zu sonstigen körperlichen Übergriffen kommen, bei denen Personen- oder Güterschäden entstehen können.
- 3.8. Kunsttherapeuten mit Privatpraxis müssen eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.

b) Pflichten gegenüber dem Klienten

- 3.9. Der Kunsttherapeut dient dem Wohlergehen des Klienten mit Integrität, Sachlichkeit und Zurückhaltung.
- 3.10. Der Kunsttherapeut stellt zwischen sich und seinem Klienten ein dauerhaftes gegenseitiges Vertrauensverhältnis her.
- 3.11. Der Kunsttherapeut mischt sich nicht in moralische oder gesetzliche Angelegenheiten seines Klienten ein.
- 3.12. Der Kunsttherapeut berücksichtigt andere therapeutische, geistige oder persönliche Überzeugungen seines Klienten und enthält sich seiner eigenen Meinung darüber.
- 3.13. Hält der Kunsttherapeut es für nötig, sich mit einem anderen behandelnden Spezialisten über den Klienten zu beraten, so lässt er es seinen Klienten vor der Kontaktaufnahme wissen.

- 3.14. Der Kunsttherapeut stellt den Klienten und ihren gesetzlichen Vertretern die nötigen Erklärungen zur Verständigung und Bewertung seiner Dienstleistungen zur Verfügung.
- 3.15. Der Kunsttherapeut diagnostiziert seinen Klienten nicht. Jeder schriftliche oder mündliche Bericht basiert auf einer phänomenologischen Beobachtung während der Sprechstunde. Der Kunsttherapeut vermeidet jegliche Möglichkeit von Fehlinterpretation oder Weitergabe von Irrtümern an Dritte.
- 3.16. Der Kunsttherapeut vermeidet es, Personen zu behandeln, durch deren Beziehung die Qualität seiner beruflichen Tätigkeit beeinträchtigt werden könnte.
- 3.17. Der Kunsttherapeut darf die Behandlung eines Klienten nicht unterbrechen, ausser wenn es sich um gerechtfertigte und vernünftige Gründe handelt wie beispielsweise die nachfolgend aufgeführten :
- a) der Klient zieht aus der Behandlung durch den Therapeuten keinen Nutzen mehr;
 - b) der Kunsttherapeut befindet sich in einer Situation von Interessenkonflikt oder in einem Zusammenhang, der seinem Verhältnis zum Klienten schadet;
 - c) der Klient verlangt illegale, unvernünftige oder betrügerische Handlungen.
- 3.18. Kann der Kunsttherapeut eine Therapie nicht fortsetzen, so unterstützt er seinen Klienten bei der Suche nach einer befriedigenden Alternative zur Weiterführung seiner Behandlung.
- 3.19. Der Kunsttherapeut unterbricht eine Behandlung erst, wenn er seinen Klienten fristgemäss darüber in Kenntnis gesetzt hat und nur, wenn für diesen kein Schaden daraus entsteht.
- 3.20. Der Kunsttherapeut muss seine persönliche Haftpflichtversicherung einsetzen. Es ist ihm untersagt, in einem Berufsvertrag eine Klausel einzubringen, welche diese Haftpflicht ausschliesst.
- 3.21. Die Eigeninteressen des Kunsttherapeuten sind denen des Klienten untergeordnet.
- 3.22. Der Kunsttherapeut unterrichtet den Klienten beim Erstkontakt über die Kosten der Behandlung.

- 3.23. Der Kunsttherapeut vermittelt seinem Klienten alle nötigen Erklärungen über seine Honorarberechnung und die Zahlungsbedingungen.
- 3.24. Für eine Dienstleistung akzeptiert der Kunsttherapeut nur die Bezahlung aus einer Zahlungsquelle, ausser wenn ein geschriebenes gegenteiliges Einverständnis vorliegt. Der Therapeut nimmt die Bezahlung seines Honorars nur von seinem Klienten oder dessen gesetzlichem Betreuer an.
- 3.25. Der Kunsttherapeut ist sich bewusst, dass die Honorarzahlung für eine Therapie seinem Klienten eventuell Schwierigkeiten bereiten könnte und sieht deshalb von einem festen finanziellen Vertrag mit ihm ab.

c) Berufliche Verpflichtungen

3.26. Folgende Handlungen verstossen gegen die Berufsethik :

- a) jemanden wiederholt darauf drängen, sich von ihm behandeln zu lassen;
- b) einem Klienten zu einer illegalen oder betrügerischen Handlung zu raten oder ihn dazu zu ermutigen;
- c) ein intimes Verhältnis mit dem Klienten einzugehen;
- d) abfällige Bemerkungen über Kollegen oder andere Spezialisten zu machen;
- e) ein Honorar für nicht ausgeführte Dienstleistungen zu verlangen;
- f) Kunsttherapie-Dienstleistungen gratis anzubieten;
- g) vom Klienten einen Geldbetrag für eine Behandlung oder eine Teilbehandlung zu verlangen, dessen Bezahlung ein Dritter übernehmen muss, ausser wenn dies in einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem Kunsttherapeuten, dem Klienten und der Drittperson festgelegt wurde;
- h) einen Beleg oder ein anderes Dokument mit unwahren Erklärungen über ausgeführte Behandlungen auszustellen;
- i) dem Klienten eine Rechnung für Unterredungen, Mitteilungen oder Schriftverkehr auszustellen, die zwischen dem Therapeuten und APSAT auf der Grundlage von Informationen oder Erklärungen

erfolgte, die von APSAT benötigt wurden, weil ein Klient oder eine Drittperson eine Beschwerde eingereicht hatte;

j) ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von APSAT mit einer Person zu verhandeln, die eine Beschwerde eingereicht hat, wenn der Kunsttherapeut darüber informiert wurde, dass wegen seines Verhaltens oder seiner Berufskompetenz eine Untersuchung eingeleitet wurde oder wenn der Therapeut auf eine ihn betreffende Beschwerde aufmerksam gemacht wurde;

k) den Dachverband nicht unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich eine Person widerrechtlich den Titel " Kunsttherapeut APSAT " aneignet;

l) APSAT nicht darüber in Kenntnis zu setzen, wenn jemand mit gutem Grund an der Berufskompetenz oder der Einhaltung der Ethikrichtlinien eines Kunsttherapeuten zweifelt;

3.27. Der Kunsttherapeut darf den guten Glauben, das Vertrauen und die Loyalität eines Kollegen nicht missbrauchen, indem er sich Verdienste aneignet, die ihm nicht gebühren;

3.28. Der Kunsttherapeut, der mit anderen Kunsttherapeuten oder anderen Personen zusammenarbeitet (Praktikanten, Mitbetreuer, externe Teilnehmer), achtet darauf, dass dies seinem Klienten in keiner Weise schadet;

3.29. Der Kunsttherapeut antwortet so schnell wie möglich :

a) auf jede Art von Korrespondenz von APSAT, welche die Ethikrichtlinien betrifft;

b) wenn er von einem Kollegen gebeten wird, als Berater zu fungieren.

3.30. Der Kunsttherapeut verpflichtet sich APSAT zu benachrichtigen, wenn grössere Schwierigkeiten auftreten und er nicht mehr imstande ist, die Richtlinien in seiner Berufspraxis anzuwenden (Auseinandersetzung mit einer dritten Person);

3.31. Bemerkt der Kunsttherapeut, dass der Titel „APSAT“ widerrechtlich angewendet wird, geht er verfahrensgemäss vor (siehe Kapitel: Einreichung einer Klage);

3.32. Der Kunsttherapeut richtet sich nach den vom APSAT festgelegten Lohn- und Gehaltstarifverordnungen (siehe Dokument der Tarifkommission).

Kapitel IV : Pflichten gegenüber der Öffentlichkeit

- 4.1. APSAT- Kunsttherapeuten präsentieren sich mit ihren beruflichen Kompetenzen und Qualifizierungen und geben ihre Ausbildung, ihre verschiedenen Mitgliedschaften und ihren Stand beim Dachverband an. Der Klient soll die Richtlinien konsultieren können.
- 4.2. Nur Kunsttherapeuten, die APSAT-Mitglieder sind, dürfen sich « AKTIVES MITGLIED » nennen (siehe Beitrittskriterien APSAT).
- 4.3. Kunsttherapeuten respektieren die Arbeit und Ideen anderer Spezialisten. Sie erkennen diese Arbeiten und Ideen an und sind verpflichtet, sie bei Publikationen und öffentlichen Aussagen zu zitieren.
- 4.4. Kunsttherapeuten achten auf ihren öffentlichen Kontakt mit Klienten sowie auf all ihre privaten und öffentlichen Aussagen, indem sie sich strikt an eine von Vertrauen geprägte Richtlinie halten.
- 4.5. Der Kunsttherapeut ist für die Auswirkungen seines öffentlichen Verhaltens auf die Gesellschaft, sein Berufsbild und die Befugnis zur Ausführung seines Berufes verantwortlich.
- 4.6. Zur Ausübung seiner Funktion als Praktiker unterliegt der Kunsttherapeut den Bundes-, Kantonal- und Kommunalgesetzen sowie den institutionellen Verordnungen.
- 4.7. In seiner Funktion als Menschenforscher unterliegt der Kunsttherapeut den Bundes-, Kantonal- und Kommunalgesetzen sowie den institutionellen Verordnungen, die sich auf die Leitung von Forschungsarbeiten an Menschen beziehen.
- 4.8. Öffentliche Stellungnahmen und Dienstleistungsangebote eines Kunsttherapeuten haben zum Ziel, das Berufsbild der Öffentlichkeit zugänglich und verständlich zu machen und eine Auswahl zu erleichtern. Mit Genauigkeit, Sachlichkeit, Würde und Diskretion fördert, ermutigt und erleichtert der Kunsttherapeut das Verständnis der Öffentlichkeit für seinen Beruf.
- 4.9. Anzeigen und Inserate, die sich auf "Gruppenarbeit zur persönlichen Weiterbildung" beziehen, müssen die Art und Zielsetzung des angebotenen Workshops klar darstellen. Der leitende Kunsttherapeut macht genaue und rechtmässige Angaben über seine Ausbildung und Erfahrung. Solche Anzeigen dürfen nie als Therapie verstanden werden.

- 4.10. Bei öffentlichen Stellungnahmen und Informationen bemüht sich der Kunsttherapeut, andere APSAT-Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, wenn diese die Berufsqualifikationen und Leistungen eines Kunsttherapeuten oder des Verbandes auf eine Weise benutzen, die den Forderungen der Ethikrichtlinien nicht gerecht werden.

Kapitel V : Künstlerische Erzeugungen

- 5.1. Die vom Klienten während der Kunsttherapiestunden ausgeführten Arbeiten werden mit Achtung und Würde behandelt. Da die Entscheidung über den Besitz dieser Arbeiten ein wesentlicher Bestandteil der Behandlung des Klienten ist, muss sie mit diesem abgeklärt werden und mit der Philosophie des Spitals oder der Institution, dem der Kunsttherapeut angehört, übereinstimmen.
- 5.2. Zu Beginn der Behandlung erklärt der Kunsttherapeut dem Klienten oder seinem gesetzlichen Vertreter das Eigentums- und Bestimmungsrecht von künstlerischen Erzeugungen, die im Laufe der Therapie geschaffen werden.
- 5.3. Kunsttherapeuten haben die Verwendung der künstlerischen Erzeugung als einen Teil der Therapie zu betrachten und entscheiden deshalb mit dem Klienten darüber und in Übereinstimmung mit der Philosophie und Ethik des APSAT.
- 5.4. Der Kunsttherapeut holt die schriftliche Einwilligung des Klienten, der Klientengruppe oder eines gesetzlichen Betreuers ein, um die Arbeiten des/der Klienten reproduzieren oder präsentieren zu können, ausser wenn diese Arbeiten in Gegenwart von Spezialisten im Laufe der Behandlung benutzt werden.

Werden die Arbeiten eines Klienten in der Öffentlichkeit verwendet, so muss dieser unter Kenntnis aller Bedingungen (Ort, Datum, Ziel, Zielpublikum) seine Zustimmung geben.
- 5.5. Ohne die schriftliche Einwilligung des Klienten dürfen künstlerische Erzeugungen oder Reproduktionen nicht für Geschäfts- oder Werbezwecke verwendet werden. Anonymität und Vertrauenswürdigkeit müssen bewahrt bleiben.
- 5.6. Für von Kindern geschaffene Arbeiten muss die Einwilligung der Eltern oder des Vormunds eingeholt werden. Als geschäftsunfähig

erklärte Personen können laut Gesetz keine gültige Einwilligung geben, die in einem solchen Fall nur von einem offiziellen Betreuer erteilt werden kann.

- 5.7. Der Kunsttherapeut sorgt dafür, dass sein Klient weder durch den Namen, die Adresse, Krankenhausaufenthalts- oder Behandlungsdaten noch durch sonstige spezifische Informationen identifiziert werden kann, ausser wenn diese vom Klienten selbst stammen.

Kapitel VI : Verantwortlichkeit gegenüber Studenten

- 6.1. Als Ausbildender hält sich der Kunsttherapeut an die Ethikrichtlinien und stellt sicher, dass auch die Studenten über ihren Inhalt informiert sind und ihn verstehen.
- 6.2. Der Kunsttherapeut, der einen Studenten empfängt, muss zusammen mit diesem den Klienten darüber informieren, dass es sich um einen Praktikanten handelt, der unter der Verantwortung eines qualifizierten Spezialisten steht.
- 6.3. Der Kunsttherapeut, der einen Studenten empfängt, muss diesem wöchentlich mindestens ein Gespräch im Praktikum anbieten.
- 6.4. Der Kunsttherapeut, der einen Studenten empfängt, darf sich mit diesem in kein therapeutisches Verhältnis einlassen.
- 6.5. Der Kunsttherapeut kann das Praktikum eines Studenten nicht für gültig erklären, wenn Punkt 6.3. nicht erfüllt ist.
- 6.6. Der Kunsttherapeut, der einen Studenten empfängt, kann nicht gleichzeitig dessen Supervisor sein.

Kapitel VII : Anwendung der Richtlinien

- 7.1. Die ethischen Richtlinien APSAT sind offiziell.
- 7.2. Der Kunsttherapeut sorgt dafür, dass die Ethikrichtlinien von allen Personen, die in seine Arbeit miteinbezogen werden, beachtet werden.

- 7.3. Der Kunsttherapeut akzeptiert die Verantwortung, sich einer Untersuchungskommission zu unterziehen, wenn diese vom APSAT angefordert wurde (mit Ausnahme von ausserordentlichen Gründen zu einer Verweigerung).
- 7.4. Erfährt der Kunsttherapeut von einem Verstoss gegen die Ethikrichtlinien oder dass ein zugelassener Praktiker berufswidrig gehandelt hat, so versucht er mit diesem zusammen eine Lösung zu finden. Wenn nötig, reicht er bei der "Ethik-Kommission" des APSAT eine Beschwerde ein (siehe Punkt 3.26 der beruflichen Verpflichtungen). Daraufhin wird die Beschwerde von dieser Kommission bearbeitet und über die Fortsetzung des Vorgehens entschieden.
- 7.5. Der Kunsttherapeut APSAT respektiert die vorliegenden Ethikrichtlinien im Rahmen seiner Berufspraxis. Verstösst er gegen diese Verpflichtungen und liegt eine formelle Beschwerde gegen ihn vor, können die Sanktionen von einer Verwarnung bis zum unwiderruflichen Ausschluss des Verbandes reichen.